

Berufsverband Deutscher Endokrinologen (BDE) e. V.

-Satzung-

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Berufsverband Deutscher Endokrinologen e. V.“. Der Verband ist seit 1998 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin eingetragen und hat seit 2001 seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband ist ein Zusammenschluß von Ärzten, die sich auf dem Gebiet der Endokrinologie besonders qualifiziert haben, zur Wahrung, Förderung und Vertretung der berufspolitischen und sonstigen Belange bei Behörden, ärztlichen und sonstigen Organisationen, insbesondere bei Ärztekammern und kassenärztlichen Vereinigungen.

Zur Erreichung dieses Zweckes ist es insbesondere Aufgabe des Berufsverbandes, die berufliche Fort- und Weiterbildung zu fördern und die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer ärztlichen Aufgaben zu informieren und zu unterstützen sowie bei der Wahrnehmung der Interessen der Endokrinologen.

Der Berufsverband arbeitet eng mit den entsprechenden wissenschaftlichen Fachgesellschaften zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Verbandes kann jeder endokrinologisch tätige Arzt werden. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Jedes ordentliche Mitglied des Berufsverbandes hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Einrichtungen des Berufsverbandes mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Berufsverbandes

nach dessen satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch nehmen.

Die Mitglieder haben den Berufsverband bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen und die Satzung und Beschlüsse des Berufsverbandes einzuhalten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitglieds. Die Austrittserklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Die Austrittserklärung wird nur am Ende eines Kalenderjahres wirksam und muß bis spätestens 30.09. des betreffenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

Ein Mitglied kann aus dem Berufsverband auf Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Ausschluß erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

Ausschließungsgründe sind:

grober Verstoß gegen die Ziele des Verbandes; schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Berufsverbandes; Nichterfüllung der Beitragspflicht über den Zeitraum eines Jahres hinaus.

Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an den Vorstand innerhalb eines Kalendermonats ab Zugang des Ausschlußbescheides zu.

§ 4 Geschäftsjahr, Beiträge

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag von 50,- € wird von der Mitgliederversammlung als Jahresbeitrag festgesetzt und ist im Januar fällig, d.h. spätestens zum 31.01. des lfd. Jahres aus das Konto des Verbandes zu überweisen.

§ 5 Vorbehalt der Bildung von Landesverbänden

Die Bildung von Landesverbänden und Bezirksverbänden in den Bereichen der einzelnen Landesärztekammern bleibt einer späteren Beschlußfassung vorbehalten.

§ 6 Organe des Verbandes sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung einzuladen sind.

Die Mitgliederversammlung ist durch Schreiben an sämtlicher Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung und, sofern Satzungsänderungen beantragt sind, unter Angabe der Änderungsvorschläge anzukündigen. Anregungen und Anträge der Mitglieder für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens eine Woche vorher einzureichen und zu begründen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
- Entlassung des Gesamtvorstandes.
- Wahl des neuen Vorstandes.
- Wahl von zwei Kassenprüfern.
- Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfern jeweils einer ausscheiden muß.
- Jede Änderung der Satzung.
- Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Auflösung des Verbandes.
- Festsetzung des Jahresbeitrages.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn

mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes betreffen.

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und mit einer Stimmenzahl, die die Hälfte der Zahl sämtlicher Mitglieder übersteigt, beschlossen werden.

Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von Präsidenten zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten)
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- 2 Beisitzern

Mindestens drei der fünf Vorstandsmitglieder sollen niedergelassene Kollegen sein.

Der Vorstand vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Der 1., 2. und 3. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Der 2. und 3. Vorsitzende sollen jedoch nur tätig werden, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung in vorstehender Zusammensetzung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet zum Jahreswechsel. Neuwahl hat vorher auf Antrag einer ordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied hat dabei nur eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten mehr als 50%, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben; die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Im Falle des Ausscheidens einer Vorstandsmitgliedes hat die Ersatzwahl innerhalb eines Jahres durch die Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein.

Aufgaben:

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Seine Aufgaben sind insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte und des Schriftverkehrs und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

1.3. Arbeitsweise:

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich und werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muß außerdem innerhalb von 6 Wochen einberufen werden, wenn 2 Vorstandsmitglieder dieses schriftlich beim Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung beantragen.

Die Ladung zu einer Sitzung hat unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes rechtzeitig zu erfolgen.